



Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Märkte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen
Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
und für Gesundheit und Pflege

vom 11. Juni 2021, Az. 35-4050/49/1

Zur Umsetzung von § 14 Absatz 4 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt ab dem 11. Juni 2021 folgendes Rahmenhygienekonzept für Märkte im Freien. Dieses richtet sich an den jeweiligen Marktveranstalter.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die **keinen Volksfestcharakter** (z.B. durch das Aufstellen von Festzelten) aufweisen und **keine großen Besucherströme** anziehen.
- 1.2 Unter „anderen Märkten zum Warenverkauf“ sind Warenmärkte, insbesondere – aber nicht abschließend – Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte zu verstehen.
- 1.3 Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

2. Organisatorisches

- 2.1 ¹Die Veranstalter erstellen ein **Schutz- und Hygienekonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregulungen. ²Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.
- 2.2 ¹Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. ²Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3 Die Veranstalter stellen die **Beratung** der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.
- 2.4 Die Veranstalter kontrollieren regelmäßig die Einhaltung des **Schutz- und Hygienekonzepts** seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

3.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen den Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen).

3.2 ¹Die Veranstalter ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können. ²Soweit es die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Marktes zulassen, wird eine Abgrenzung der Marktfläche sowie Kontrolle der Besucher an Zu- und Abgängen empfohlen, um eine bessere Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu gewährleisten.

3.3 ¹Auf dem Marktgelände besteht FFP2-Maskenpflicht für die Besucher des Marktes. ²Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. ³Für Marktverkäufer und ihr Personal gilt Maskenpflicht auf dem Marktgelände; die entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. ⁴Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

⁵Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist;
- das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

3.4 **Ausschluss** vom Besuch der Marktveranstaltungen:

Vom Besuch der Marktveranstaltung sind Personen ausgenommen, die

- nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden;
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten). Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben;
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen;
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).

3.5 Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.

3.6 ¹Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum **Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**. ²Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

4. **Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen**

4.1 In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.

4.2 Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

4.3 Die Marktverkäufer haben eine **am Marktstand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

4.4 Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

4.5 Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend **Waschgelegenheiten** mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.

4.6 Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

5. **Arbeitsschutz für das Personal**

5.1 ¹Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). ²Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. ³Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. ⁴Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z.B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

5.2 Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

5.3 ¹Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung –PSA) ergriffen werden müssen. ²Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

5.4 Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

5.5 ¹Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. ²Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2021 in Kraft.

Dr. Ulrike W o l f
Ministerialdirektorin

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor